
SR Webinar

Die Sterbehilfe

Sabine Tofahrn



▶ Sterbehilfe

aktiv

Aktives Handeln, welches
zum Tod des Opfers führt:
§§ 212, 216

passiv

Passives Unterlassen,
welches den Sterbeprozess
nicht unterbricht und zum
Tod des Opfers führt:
straflos

indirekt

Schmerzlindernde
Behandlung, die als
„Nebenfolge“ das
Leben verkürzt:
straflos

Bisher: Umdeutung bei
Behandlungsabbruch



▶ Aufbau Tötung auf Verlangen, § 216

- Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Handlung → Aktive Sterbehilfe
 - Kausalität
 - Objektive Zurechnung
 - **Ausdrückliches und ernstliches Verlangen**
 - **Zur Tötung bestimmt**
- Subjektiver Tatbestand
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



Der mitfühlende Anwalt

Rechtsanwalt R empfiehlt seiner Mandantin A, die als Betreuerin für die schon seit langem im Wachkoma liegende Mutter M bestellt ist, oberhalb der Bauchdecke den Schlauch zu durchtrennen, mit welchem M über eine Magensonde künstlich ernährt wird, um den Sterbeprozess einzuleiten. Dies entspricht dem Wunsch der M, die zwar keine schriftliche Patientenverfügung hat, aber gleichwohl nachweisbar zu Lebzeiten mehrmals erklärt hatte, dass sie ein Sterben in Würde einem leblosen Dahinvegetieren vorziehe. A geht daraufhin wie gemeinsam mit R geplant vor. Die Heimleitung veranlasst jedoch nach Entdecken des Eingriffs, dass M eine neue Magensonde gelegt wird. M verstirbt alsdann einige Wochen später infolge ihrer Erkrankung. (BGH 2 StR 454/09) Strafbarkeit von R?



▶ Aufbau des versuchten Totschlags, §§ 212, 22, 23, 25 II

- Vorprüfung
- Tatentschluss (dolus eventualis reicht) gerichtet auf
 - Handlung,
 - Erfolg, Kausalität, (obj. Zurechnung)
- Unmittelbares Ansetzen
- **Rechtswidrigkeit**
- Schuld
- Rücktritt

Zurechnung über § 25 II?

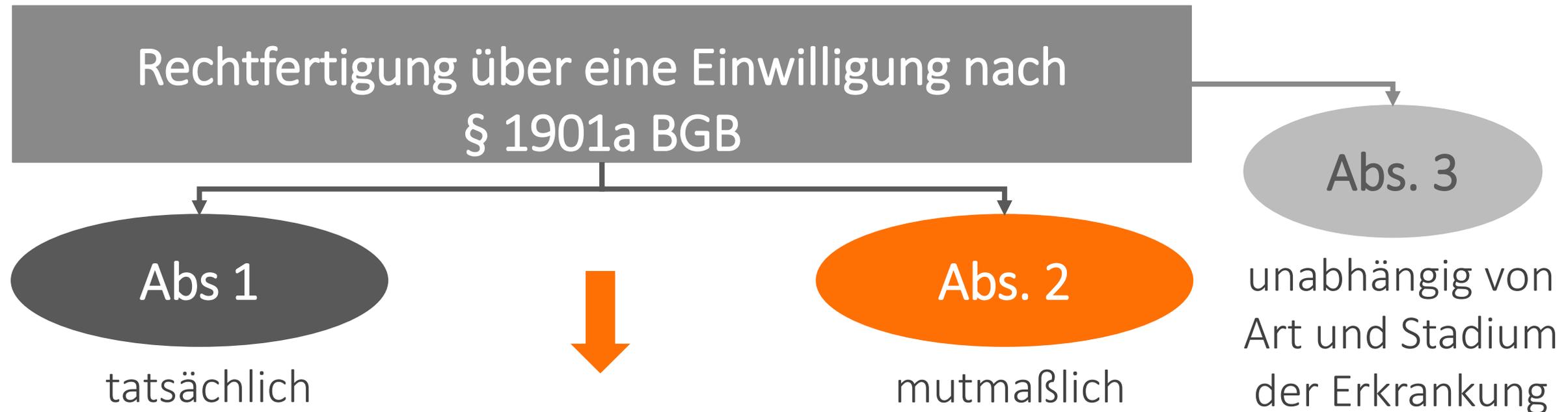
- Gemeinsamer Tatplan
- Verursachungsbeitrag
 - Wertung



P



▶ Behandlungsabbruch



Straflosigkeit des Betreuers, eines Bevollmächtigten, des Arztes oder einer von diesen herbeigezogenen Hilfsperson



Der professionelle Helfer

Die 85-jährige W und die 81-jährige M hatten bislang ein aktives Leben geführt.

Seit Monaten jedoch verschlechterte sich der gesundheitliche Zustand beider erheblich, so dass sie beschlossen, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Als

Mitglieder eines Sterbehilfevereins nahmen sie mit diesem Kontakt auf und ließen sich von Dr. S begutachten. Er attestierte beiden eine uneingeschränkte

Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Auf ihr Drängen willigte Dr. S ein, beide beim Sterben zu begleiten. Am Tag nahmen sie verschiedene Medikamente ein, die zunächst zu einem tiefen Schlaf führten und dann später zum Tod. Evtl. hatte Dr.

S die Medikamente besorgt. Ob die beiden Damen hätten gerettet werden können, wenn Dr. S einen Notarzt nach dem Einschlafen alarmiert hätte, konnte gutachterlich nicht festgestellt werden. (LG Hamburg NStZ 2018, 281)

Strafbarkeit des Dr. S?



▶ Aufbau Tötung auf Verlangen, § 216 (§ 13)

- Objektiver Tatbestand
 - Erfolg
 - Handlung
 - Kausalität
 - **Objektive Zurechnung** ←→
 - Ausdrückliches und ernstliches Verlangen
 - Zur Tötung bestimmt
 - Subjektiver Tatbestand
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld
- Unterlassen der erforderlichen und rechtliche gebotenen Handlung
 - **Quasi-Kausalität**
 - **Garantenstellung und sich daraus ergebende Pflicht zum Handeln**
 - Gleichstellungsklausel
- } Tatent-schluss

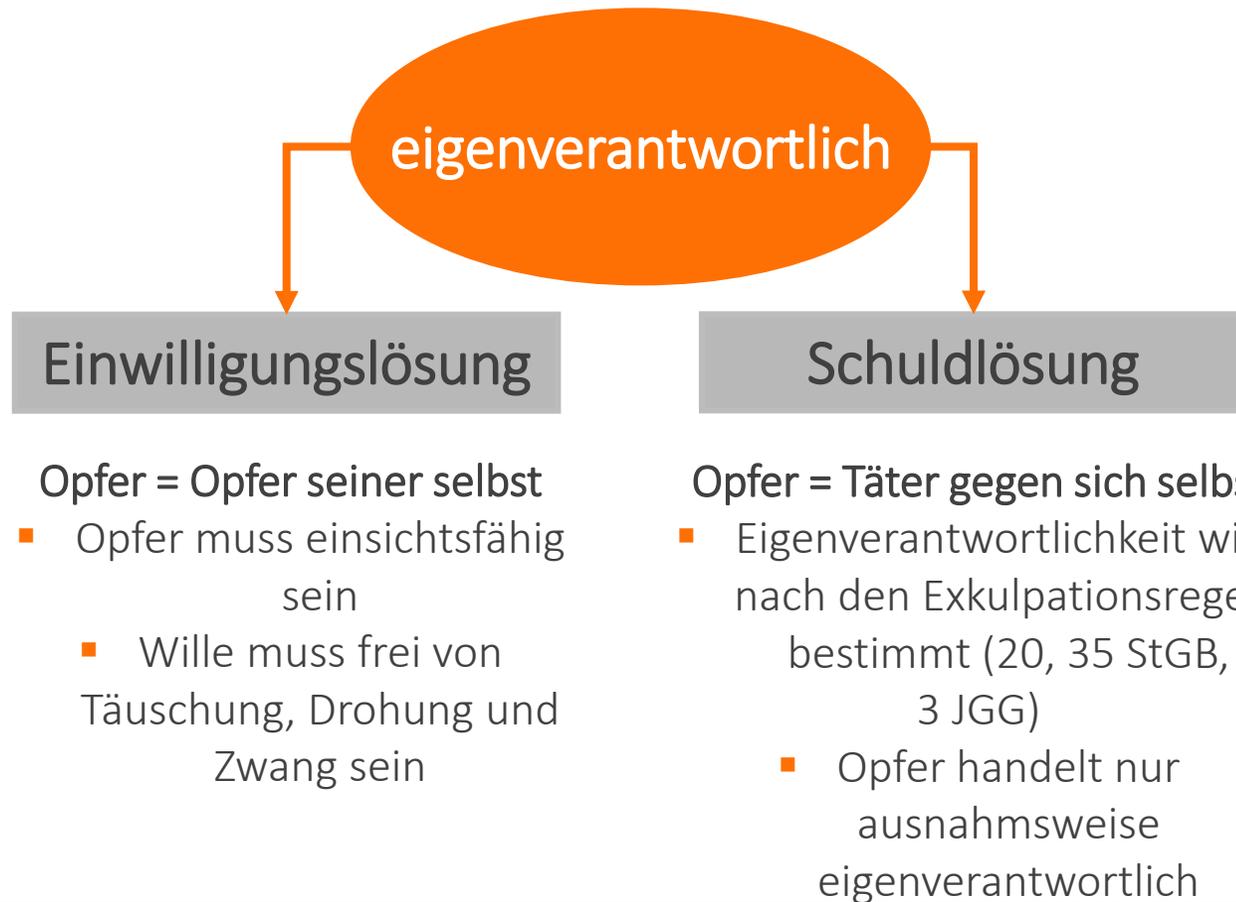
Besorgen der Medikamente

P Die Opfer nehmen die zum Tode führende Handlung selber vor





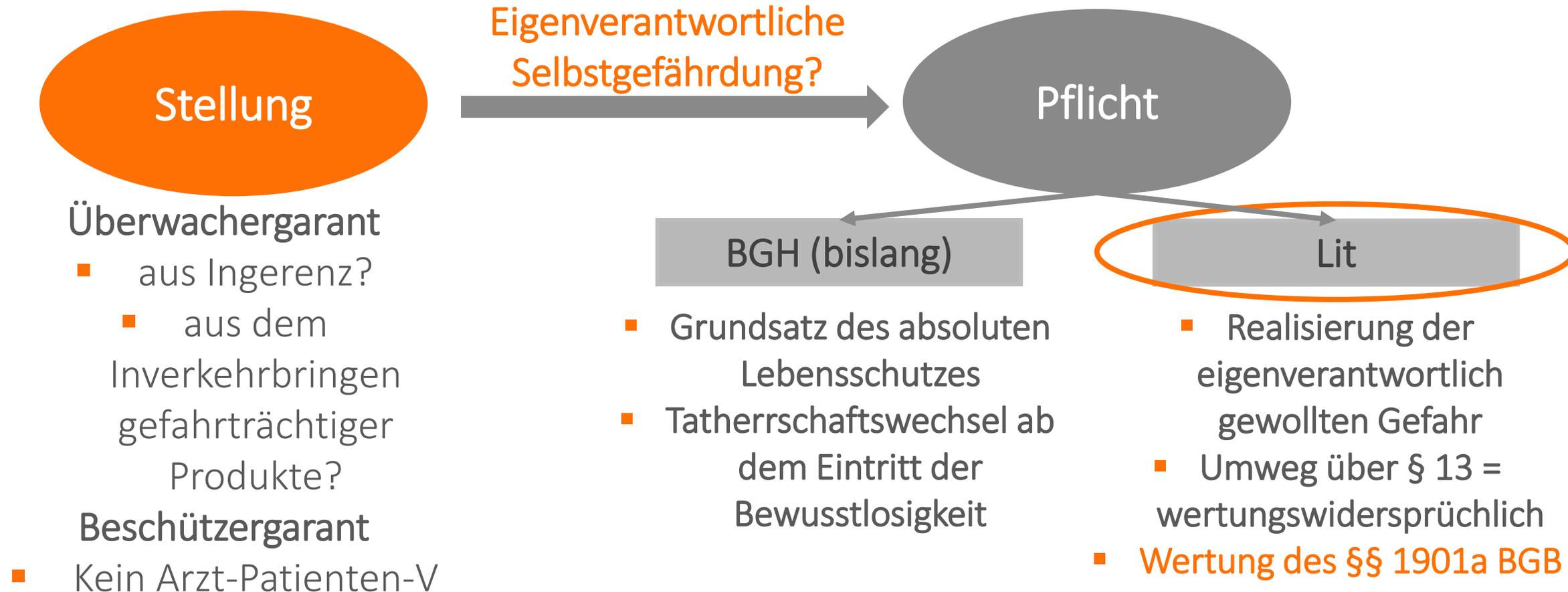
▶ Eigenverantwortliche Selbstgefährdung



Das Opfer beherrscht die zum Tode führende Bedingung

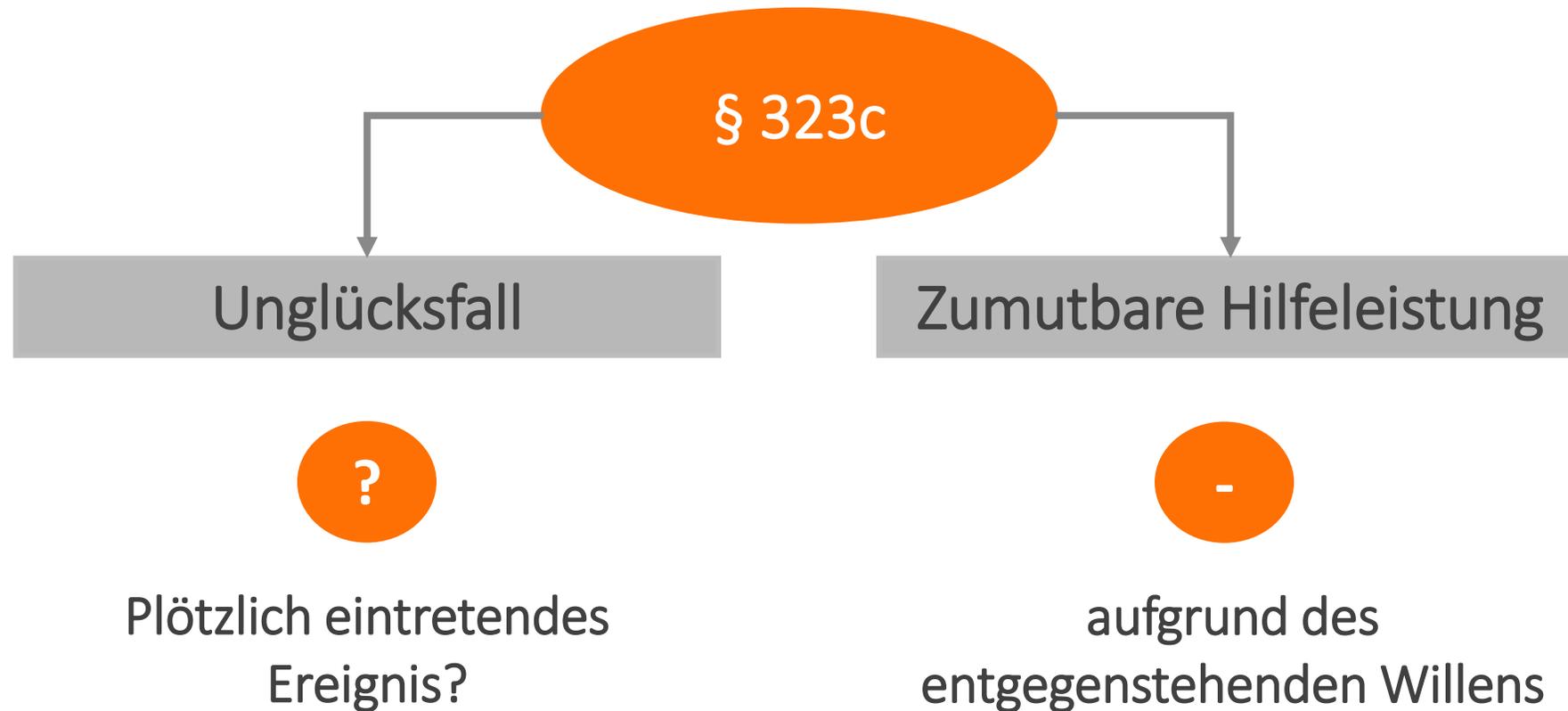


▶ Unterlassen der Rettung: Garantenstellung und -pflicht





▶ Unterlassene Hilfeleistung





▶ Strafbarkeit heute

§ 217

Beihilfe wird zur
Täterschaft



- Objektiver Tatbestand
- Gewähren, verschaffen oder vermitteln einer Gelegenheit zur **Selbsttötung**
- **Geschäftsmäßig** (= auf Wiederholung angelegt)
- Subjektiver Tatbestand
- Vorsatz
- Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern

P

Teleologische Restriktion?

- Nur wenn Suizidhilfe = Hauptaufgabe
- (-) bei Gewissensentscheidung aus Arzt-Patienten-Verhältnis
 - nur (+) wenn sich Geschäftsmäßigkeit auf denselben Patienten bezieht



Der GBL-Fall

A trifft sich mit Kumpels regelmäßig zum Konsumieren von Alkohol und anderen Drogen. Als alle am Tag bei A in der Wohnung eintreffen, steht dort ein Fläschchen mit GBL. Nachdem A eine kleine Menge GBL mit Wasser eingenommen hat, bietet er das GBL auch den anderen an, macht aber darauf aufmerksam, dass es keinesfalls unverdünnt getrunken werden dürfe, da es dann lebensgefährlich sei. B nimmt trotz der Warnung eine größere Menge GBL unverdünnt zu sich. A versucht zunächst erfolglos, B zum Erbrechen zu bewegen, bringt ihn danach in eine stabile Seitenlage und kontrolliert die Atemfrequenz. Hätte A jetzt den Notarzt gerufen, hätte B überlebt. Als A dann später den Notarzt alarmiert, kann dieser nur noch den Tod feststellen (BGH 1 StR 328/15).
Strafbarkeit des A?



▶ § 222 StGB durch das Bereitstellen

■ Tatbestand

- Erfolg
- Handlung
- **Objektiver Fahrlässigkeitsvorwurf**
- Kausalität
- **Objektive Zurechnung**

Ist das Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel)sorgfaltspflichtwidrig?



Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?

■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld

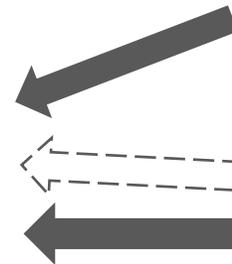
- Allgemeine Voraussetzungen
- Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens



▶ §§ 212, 13 StGB durch das Unterlassen

■ Tatbestand

- Erfolg
- Unterlassen
- Kausalität
- **Garantenstellung**
- **Objektive Zurechnung**
- Gleichstellungsklausel



Resultiert aus dem Bereitstellen einer allgemein erhältlichen Chemikalie (Reinigungsmittel) eine Garantenstellung?

Liegt nicht eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vor?

■ Vorsatz

■ Rechtswidrigkeit

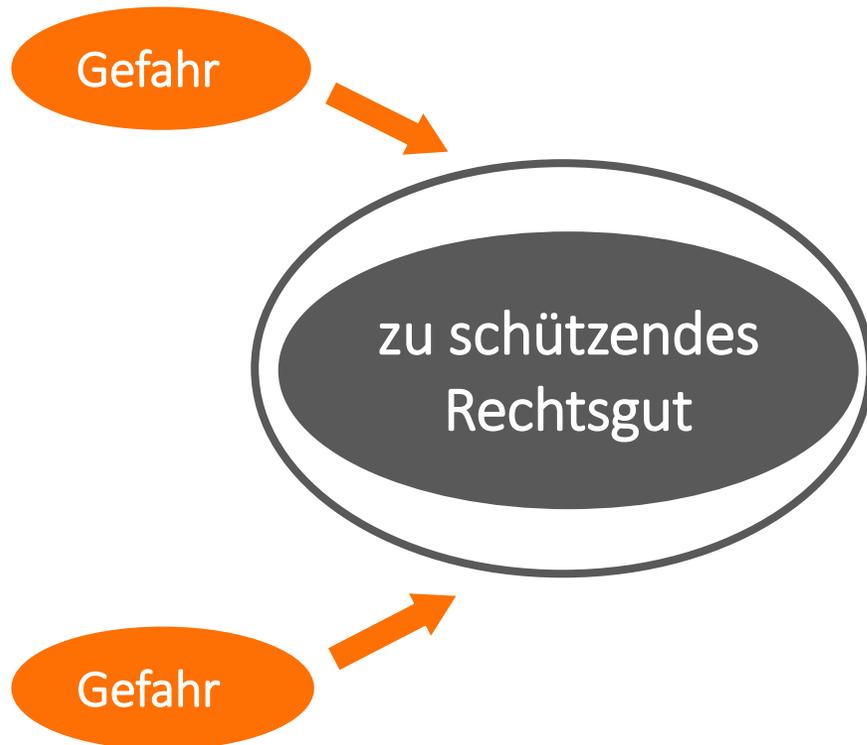
■ Schuld

- Allgemeine Voraussetzungen
- Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

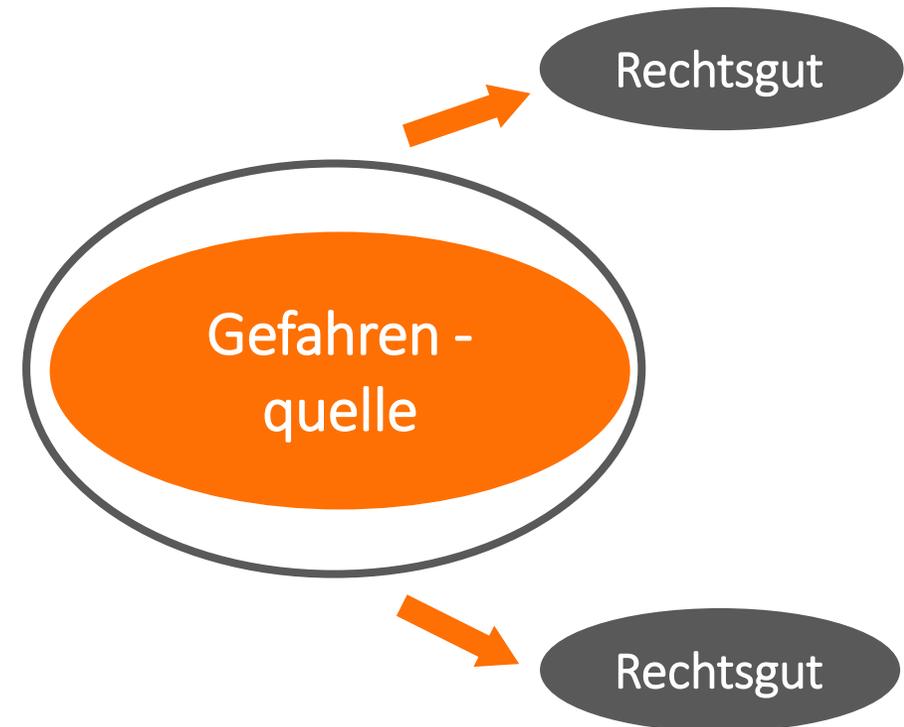


▶ Garantenstellungen

Beschützergarant



Überwachergarant





▶ Überwachergaranten

Beherrschen einer Gefahrenquelle

- Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, „Eltern haften für Ihre Kinder“
 - Verkehrssicherungspflichten, z.B. Baustellenbetreiber
 - **Ingerenz (schadensnahes, pflichtwidriges Vorverhalten)**
 - **Inverkehrbringen gefahrträchtiger Produkte**

Aufgrund der hohen Gefährlichkeit für Leib/Leben ergibt sich aus der Sachherrschaft über die Gefahrenquelle eine Garantenstellung; Pflichtwidrigkeit ist nicht erforderlich



▶ Pflicht zum Handeln?

BGH

- Die eigenverantwortliche Selbstgefährdung steht einer Handlungspflicht nicht entgegen
- Das Opfer kannte zwar die Gefahr, wollte aber nicht die Realisierung der Gefahr („Wissen aber nicht Wollen“)

Lit

- Das Ergebnis ist wertungswidersprüchlich: dem Täter wird über § 13 etwas vorgeworfen, was ihm als aktiv handelnder Täter nicht vorgeworfen werden kann
- Die Selbstgefährdung schließt die Verantwortung des anderen aus



▶ Fallgruppen

P Einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmord

P Unterlassen von Rettungshandlungen

P Fahrlässige Ermöglichung der Selbsttötung

P Tötung in mittelbarer Täterschaft



Problem wird erörtert bei der objektiven Zurechnung: Zurechnungszusammenhang



Problem wird erörtert bei der Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens oder Wollens



▶ Selbstgefährdung – Fremdgefährdung?

Einseitig fehlgeschlagener Doppelselbstmord



- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung, sofern das Opfer sich in Kenntnis des Risikos freiwillig in die Gefahrensituation begibt und dort verbleibt
- Ausn. Fremdgefährdung, wenn das Opfer sich dem Täter unterordnet und „duldend“ den Tod entgegennimmt

Fahrlässige Ermöglichung der Selbsttötung



- Eigenverantwortliche Selbstgefährdung, sofern das Opfer die Handlung selber vornimmt und das Risiko in gleichem Maße erfasst wie der Dritte
- Hat der Dritte ein „überlegenes Wissen“ gegenüber dem Opfer oder hätte er es haben können, dann liegt eine Fremdgefährdung vor



▶ Selbstgefährdung – Fremdgefährdung?

Unterlassen von Rettungshandlungen



- Lit: sofern die vorangegangene Tötungshandlung vom Opfer eigenverantwortlich war, wirkt diese Selbstgefährdung über den Komaeintritt fort
 - BGH (bislang): ab dem Komaeintritt geht die Tatherrschaft auf den Garanten über, so dass eine Fremdgefährdung vorliegt
 - P: 1901a BGB macht deutlich, dass das Selbstbestimmungsrecht zu achten ist und es keine aufgedrängte Heilbehandlung mehr geben darf

Tötung in mittelbarer Täterschaft

Sirius-Fall



- Sofern eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung vorliegt, hat der Hintermann keine Überlegenheit im Wissen und/oder Wollen
 - P: Opfer unterliegt einem Motivirrtum, den der Hintermann hervorgerufen hat: unerheblich für die Schuldlösung, streitig innerhalb der Einwilligungslösung